



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	2
BMWK: Auslegungshinweise zu § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB .....	2
UBA-Leitfäden zur Beschaffung umweltfreundlicher Textilien .....	2
Kommunale Wärmeplanung: KWW-Musterleistungsverzeichnis erleichtert Ausschreibung .....	2
• Recht .....	3
Vergabestellen müssen geforderte Eignungsbedingungen prüfen und dokumentieren .....	3
Offenkundige Schreibfehler dürfen korrigiert werden .....	4
• International.....	5
Aus der EU .....	5
EU-Entwaldungsverordnung: Neuer Ausschlussgrund vom Vergabeverfahren .....	5
• Aus den Bundesländern .....	5
Hamburg: Organisatorische Neuaufstellung des Einkaufs für Liefer- und Dienstleistungen .....	5
Rheinland-Pfalz: Flutkatastrophe – Fortgeltung der vergaberechtlichen Erleichterungen ab 1. April 2024 .....	6



## Wissenswertes

### **BMWK: Auslegungshinweise zu § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat ein Rundschreiben zur Auslegung des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB veröffentlicht. Die Vorschrift sieht eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Vergaberechts bei Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr vor, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. In dem „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr“ gibt das BMWK Hinweise zur Auslegung und Anwendung der Vorschrift.

Soweit § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB über den Wortlaut des ihm zugrunde liegenden Art. 10 h) Richtlinie 2014/24/EU hinaus im letzten Halbsatz darauf verweist, dass gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer insbesondere die Hilfsorganisationen sind, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind, macht das BMWK darauf aufmerksam, dass dies lediglich beispielhaft zu verstehen ist und der Anwendungsbereich nicht auf die bundes- bzw. landesrechtlich anerkannten Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen beschränkt ist. Die Ausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB gilt nach Ansicht des BMWK vielmehr für alle inländischen gemeinnützigen Leistungserbringer, unabhängig davon, ob sie nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind, sowie für gemeinnützige Leistungserbringer aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Das Rundschreiben finden Sie [hier](#).

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

### **UBA-Leitfäden zur Beschaffung umweltfreundlicher Textilien**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat zwei neue Leitfäden zur Beschaffung umweltfreundlicher Textilien veröffentlicht. Die Leitfäden Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren und Bettwäsche berücksichtigen den gesamten Fertigungszyklus und basieren auf den Kriterien des Blauen Engel. Sie adressieren neben Naturfasern chemische, regenerierte Zellulose- und Recyclingfasern.

Den Leitfäden lassen sich alle für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen entnehmen. In der Anlage der Leitfäden findet sich jeweils ein Anbieterfragebogen, dieser dient als Anlage zum Leistungsverzeichnis.

Damit ist hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Darüber hinaus erleichtert der Anbieterfragebogen der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote. Die Leitfäden finden Sie [hier](#).

#### Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72

### **Kommunale Wärmeplanung: KWW-Musterleistungsverzeichnis erleichtert Ausschreibung**

Nach dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) stehen die Kommunen vor der Aufgabe der Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans (KWP). Abhängig von der Einwohnerzahl (mehr als 100.000) bis Mitte 2026 bzw. Mitte 2028.

Das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) der Deutschen Energie-Agentur, das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) arbeitet, stellt Kommunen für die Vorbereitung und

Durchführung ihrer Wärmeplanung Unterstützungsangebote zur Verfügung. So z.B. ein Musterleistungsverzeichnis. Es kann für die Ausschreibung zur Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans durch einen externen Dienstleister genutzt werden.

Das Musterleistungsverzeichnis soll der Kommune einen besseren Überblick über den Umfang der Kommunalen Wärmeplanung verschaffen und den externen Dienstleistern die Angebotserstellung vereinfachen. Einen Überblick möglicher Dienstleister bietet das KWW-Dienstleistungsverzeichnis. Weitere Informationen zum Unterstützungsangebot des KWW finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 7



## Recht

### **Vergabestellen müssen geforderte Eignungsbedingungen prüfen und dokumentieren**

Verlangt der Auftraggeber bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Vorlage vergleichbarer Referenzen, muss der Auftraggeber dies vertiefend nachprüfen, wenn sich die Anforderung nicht auf den ersten Blick erkennen lässt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren IT-Beratungs- und Unterstützungsleistungen in einem EU-weiten Verfahren. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit werden auch mindestens drei vergleichbare Referenzen gefordert. Zudem wird verlangt, dass es sich bei mindestens einer der Referenzen um einen Auftrag für einen öffentlichen Auftraggeber i. S. d. §§ 98,99 GWB handelt.

B soll den Zuschlag erhalten. Dagegen wendet sich Bieter A. A rügt u. a., B erfülle nicht die geforderte Eignung im Hinblick auf die einzureichenden Referenzen. Die Vergabestelle hilft der Rüge nicht ab. Daraufhin leitet A ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss:

Mit Erfolg. Der Auftraggeber habe nachweislich der Vergabedokumentation keine ausreichende Prüfung der Eignung vorgenommen. Hinsichtlich der Überprüfung der Referenzen des B sei in der Vergabeakte lediglich festgehalten: *"Mindestens drei Referenzen, die die Mindestanforderungen erfüllen: Ja."* Nicht eindeutig sei, ob einer der Referenzaufträge, wie gefordert, von einem öffentlichen Auftraggeber erteilt worden sei.

Ob ein Auftraggeber die Eigenschaft eines Auftraggebers i. S. d. § 99 GWB erfüllt, setze eine juristische Bewertung voraus. Eine solche Bewertung habe der Auftraggeber nicht vorgenommen. Dies insbesondere deshalb, da B keine Referenz benannt habe, die auf den ersten Blick und zweifelsfrei eine Referenz von einem öffentlichen Auftraggeber darstellt.

Eine Ergänzung der Dokumentation im Nachprüfungsverfahren komme hier nicht in Betracht. Voraussetzung dafür sei, dass sich die wesentlichen Überlegungen des Auftraggebers bereits in der Dokumentation befinden. Sinn der Möglichkeit, vorhandene Dokumentation durch schriftsätzlichen Vortrag zu ergänzen, sei jedoch nicht, ganz wesentliche Teile der Dokumentation bzw. weitergehend sogar der materiellen Prüfung in den schriftsätzlichen Vortrag zu verlagern. Denn wenn die Vergabedokumentation keine Aussage zu erforderlichen Prüfungsschritten enthalte, sei davon auszugehen, dass diese im Sinne einer "negativen Beweiskraft" des Vergabeverkehrs auch tatsächlich nicht durchgeführt worden sei.

Praxistipp:

Zum wiederholten Male eine Entscheidung, die deutlich macht, wie wichtig eine ausführliche Dokumentation des Auftraggebers ist. Dies insbesondere, wenn von allgemeinen Anforderungen an die Eignung abgewichen wird.

Für die Bieterseite wird erkenntlich, wie nützlich eine Präqualifikation ist, wenn dadurch die Fehleranfälligkeit vermieden werden kann und bei einer Präqualifikation in einem amtlichen Verzeichnis für den Auftraggeber eine Eignungsvermutung entsteht.

[VK Bund, Beschluss vom 02.02.2024, Az.: VK 2-98/23](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 / 974588-0

### **Offenkundige Schreibfehler dürfen korrigiert werden**

Offenkundige Rechen- oder Schreibfehler, die schon nach ihrem Erklärungsinhalt keine inhaltlichen Änderungen der Vergabeunterlagen darstellen, sind keine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen. Bei offenkundigen und marginalen Eintragungsfehlern kann der öffentliche Auftraggeber, soweit das möglich ist, die notwendigen Berichtigungen selbst vornehmen.

Sachverhalt:

In einem EU-weiten Verfahren, werden von den Bietern in den Vergabeunterlagen für dieselbe Leistungsposition an verschiedenen Stellen unterschiedliche Preis- und Teilkostenangaben gefordert. Im Leistungsverzeichnis ist der angebotene Einheitspreis (EP) anzugeben.

Dieser ist in einem zweiten Formblatt ("Aufgliederung der EP") in die Teilkosten Lohn, Stoffe usw. aufzuschlüsseln. In einem dritten Formblatt ("Stoffpreisgleitklausel") ist für bestimmte Positionen der im EP enthaltene Kostenanteil für bestimmte Stoffe anzugeben. Als Abrechnungseinheit vorgegeben ist jeweils Euro pro Quadratmeter ("Euro/qm"). Bieter B trägt alle Preise und Teilkosten ein, ändert jedoch in einem der beiden Formblätter mit seiner Preisangabe die voreingetragene, nicht schreibgeschützte Einheit in "Euro/m" ab. Der Auftraggeber stuft dies als unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen ein und schließt das Angebot aus. B rügt daraufhin mit der Begründung, sein Schreibfehler dürfe nicht zum Ausschluss führen und wendet sich an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Änderung der Mengeneinheit im Zusammenhang der Eintragungsmodalitäten betrachtet, stellt keine unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen dar. Eine unzulässige Änderung liegt vor, wenn eine andere Leistung angeboten wird als die Ausgeschriebene.

In diesem Fall weicht das Angebot inhaltlich von den Vergabeunterlagen ab. Der Abgleich erfordert zunächst eine Auslegung sowohl der Vergabeunterlagen als auch des Angebots nach dem jeweiligen objektiven Empfängerhorizont. Dabei ist der Wortlaut der Erklärung ein zentraler, aber nicht der einzige zu würdigender Gesichtspunkt.

Zu berücksichtigen sind auch begleitende, dem Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennbare Umstände. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich vorliegend, dass B ein Eintragungsfehler unterlaufen ist, der keine Änderung des Inhalts bezweckte. Für einen Schreibfehler spricht, dass das zeitgleich von B eingereichte Formblatt "Aufgliederung der Einheitspreise" in der derselben Position keine Abänderung der Mengeneinheit aufweist. Der Auftraggeber musste daher im Rahmen der Auslegung des Angebots davon ausgehen, dass die Bieterangabe "Euro/m" statt "Euro/qm" auf einem Schreibfehler beruht, so dass es bereits an einer inhaltlichen Änderung der Vergabeunterlagen fehlt.

Praxistipp:

Die Entscheidung der VK Thüringen bestätigt die bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema: Ein Angebotsausschluss ist die letzte zu treffende Maßnahme. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss in einem ersten Schritt geklärt werden, ob die Vergabeunterlagen gegebenenfalls nach Auslegung, doch eindeutig zu verstehen sind.

VK Thüringen, Beschluss vom 10.05.2023, AZ.: 4002-812-2023-E-003-SM

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 / 974588-0



## International

**Aus der EU**

### **EU-Entwaldungsverordnung: Neuer Ausschlussgrund vom Vergabeverfahren**

Am 29. Juni 2023 ist die EU-Entwaldungsverordnung EU 2023/1115 in Kraft getreten. Sie findet für die meisten der in der EU ansässigen Unternehmen ab dem 30. Dezember 2024 Anwendung. Die Verordnung reiht sich in eine Vielzahl anderer Maßnahmen der EU ein, die der nachhaltigeren Gestaltung weltweiter Lieferketten dienen sollen. Mit ihr soll die weltweite Entwaldung reduziert werden.

Die Verordnung enthält hierfür vor allem Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung und die Ausfuhr von Produkten, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter Verwendung solcher Rohstoffe hergestellt wurden. Zu den relevanten Rohstoffen zählen Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Kautschuk, Soja und Holz sowie eine Vielzahl von Erzeugnissen aus diesen Rohstoffen.

Die Verordnung verpflichtet Unternehmen relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann in den Verkehr zu bringen, auf dem Markt bereitzustellen oder diese auszuführen, wenn diese entwaldungsfrei sind, nicht gegen einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes verstoßen und eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Relevante Erzeugnisse, die gegen die EU-Entwaldungsverordnung verstoßen, dürfen nicht auf dem europäischen Markt in den Verkehr gebracht oder gehandelt werden. Bei Verstößen drohen den Unternehmen Sanktionen und Haftungsrisiken. So u.a. der Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe, im Höchstfall 12 Monate und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung. Die Verordnung finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



## Aus den Bundesländern

### **Hamburg: Organisatorische Neuaufstellung des Einkaufs für Liefer- und Dienstleistungen**

Mit Beschluss des Senats vom 9. April wird die Beschaffungs- und Vergabetätigkeit der FHH ab dem 1. Juli 2024 in fünf auf Warengruppen spezialisierten Beschaffungs- und Vergabecentern gebündelt. Dies ermöglicht eine gezielte Steuerung der Beschaffungstätigkeit, die insbesondere die verstärkte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ermöglicht.

Die Zentralisierung der Beschaffung ist ein wichtiges Element einer grundlegenden Neuausrichtung des Einkaufs, die darauf zielt, den Einkauf der Stadt Hamburg wirtschaftlicher, sozialer, innovativer und ökologischer auszurichten. Grundlage der Neuausrichtung ist eine Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes, die zu Jahresbeginn den Weg für einfachere und schlankere Beschaffungs- und Vergabeverfahren geebnet hat.

Die fünf Beschaffungs- und Vergabecenter sind mit ihren rund 90 Mitarbeitenden Dienstleister für die gesamte Hamburger Verwaltung. Durch die Strukturierung nach Warengruppen verfügen die Einkäuferinnen und Einkäufer über ein umfassendes Wissen und eine hohe Expertise in ihren Warengruppen, sodass sie Nachhaltigkeitskriterien verstärkt berücksichtigen können. Auf diese Weise werden die BVC konsequent in Richtung nachhaltige Beschaffung ausgerichtet.

Die organisatorische Neuaufstellung zum 1. Juli 2024 erfordert Anpassungen des Haushalts, die von der Bürgerschaft zu beschließen sind. Mit dem Beschluss ist bis Ende Juni 2024 zu rechnen.

Quelle: Pressemitteilung Finanzbehörde

### **Rheinland-Pfalz: Flutkatastrophe – Fortgeltung der vergaberechtlichen Erleichterungen ab 1. April 2024**

Am 1. April 2022 hatte der rheinland-pfälzische Landtag durch Einfügung des § 7 Abs. 2a des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) die Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation bei Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich auf die Aufteilung nach Teil- und Fachlosen zu verzichten.

Mit Beschluss vom gleichen Tag stellte der Landtag die besondere Ausnahmesituation mit Blick auf die Auswirkungen der Flutkatastrophe fest und begrenzte diese in räumlicher und sachlicher Hinsicht. Zeitlich wurde die Ausnahmeregelung bis 31. März 2024 befristet.

Eine Vielzahl von Wiederaufbaumaßnahmen der von der Flutkatastrophe betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes befindet sich nach wie vor noch im Stadium der Planung bzw. im Übergang zur Ausführung. Der Landtag hat daher am 22. Februar 2024 seinen Beschluss vom 1. April 2022 über den Verzicht auf die Losvergabepflicht um ein Jahr bis 31. März 2025 verlängert.

Mit Rundschreiben des MWVLW vom 21. Dezember 2022 wurden die vergaberechtlichen Erleichterungen für die Durchführung von Vergabeverfahren des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur neugefasst und bis 31. März 2024 befristet. In Anlehnung an den Beschluss des Landtages über die Fortgeltung des Verzichts über die Losvergabepflicht wird auch das Rundschreiben des MWVLW vom 21. Dezember 2022 um ein Jahr bis 31. März 2025 verlängert.

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, IHK/HWK-Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz, luebeck@eic-trier.de, Tel. 0651-97567-16